

Pferdepensionsvertrag

Zwischen dem **Einstellbetrieb Schnyder GbR**, vertreten durch Stefan und Daniel Schnyder,
Obermeckenhof 1, 88213 Ravensburg

- im Folgenden mit *EB* bezeichnet -

und

Herrn/Frau

Adresse.....

Tel.: E-Mail:

- im Folgenden mit *Einsteller* bezeichnet –

wird betreffend der Aufstallung des Pferdes:

Name:

Abstammung:

Lebensnummer:

Vertragszweck: Aufzucht / Pension / Rentner
nachfolgender Einstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes wird in dem Stallgebäude des EB gestellt:

<input type="checkbox"/>	XXL Box mit Paddock
<input type="checkbox"/>	Box ohne Paddock
<input type="checkbox"/>	Box mit Paddock
<input type="checkbox"/>	Platz im Laufstall

Der Einsteller erkennt die dieser Vereinbarung als wesentlicher Bestandteil beigelegte Stall - und Betriebsordnung an (ANLAGE 1)

Der EB hat das Recht, jederzeit dem untergestellten Pferd eine gleichwertige andere Box zuzuweisen.

2. Die Benutzung der geschlossenen Reitbahn (Halle) und der offenen Reitbahn (Reitplatz) ist dem Einsteller oder einer von ihm beauftragten Person im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung gestattet.

3. Der Einsteller hat täglich von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zu den Pferdeboxen. Ausnahmen hiervon sind nur zur Versorgung der Tiere im Krankheitsfall oder nach Abstimmung mit der Betriebsleitung möglich.

4. Die Futtergabe/Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung individuell erhöht/vermindert werden. Im Boxenpreis inbegriffen sind: 2 Liter Kraftfutter 2 x am Tag und 2 x Füllung der Heuraufe morgens und abends. Auf Wunsch des Einstellers kann anstelle des Kraftfutters eine Mineralzugabe erfolgen.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt amund läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann bis spätestens zum Dritten eines Kalendermonats mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft / Eingang des Kündigungsschreibens bei dem EB maßgebend.

Nur im Falle des Beritts durch eine(n) Trainer(in) kann diese Vereinbarung täglich gekündigt werden.

2. Der Vertrag kann seitens des Einstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden, wenn das eingestellte Pferd verstirbt oder gestohlen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.

3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

> der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist.

> die Anordnungen des EB trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt werden. Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

> der EB trotz vorheriger Abmahnung seinen vertraglichen oder rechtlichen Pflichten, insbesondere die der ordnungsgemäßen Fütterung und Pflege des Pferdes verletzt. Diese Regelung gilt für den EB auch, soweit er sich eines Gehilfen bedient.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.

§ 3 Pensionspreis / Betriebskosten / Kautions

1. Der Pensionspreis beträgt Euro inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer monatlich.

Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag des laufenden Monats auf das Konto zu zahlen:

IBAN: DE90600907000469131004

BIC: SWBSE333

Bank: Südwestbank Ravensburg

2. Bei Veränderung der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens 4 Monaten, ist der EB berechtigt, nach einer vorherigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauffolgenden Monats eine die Betriebskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.

§ 4 Aufrechnungsverbot, Pfandrecht, Verzugslage

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird. Ein Minderungsrecht steht dem Einsteller im gesetzlichen Umfang zu.
2. Der EB hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd und den eingebrachten Sachen (Sattel, Zaumzeug Decken etc.) des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd oder eingebrachten Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
3. Der EB hat das Recht, nach einmonatigem Zahlungsverzug zur Kostenreduzierung
 - > für das Pferd eine oder mehrere Reitbeteiligungen zu bestellen
 - > das Pferd im Schulbetrieb einzusetzen.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers und Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller versichert, dass das Pferd in seinem ausschließlichen Eigentum steht, nicht gepfändet oder verpfändet ist. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und eingebrachten Sachen zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich seit Abschluss dieses Vertrages Änderungen in den Eigentums- oder Besitzrechten ergeben haben.
2. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der EB ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
3. Der Einsteller versichert dem EB mit Unterzeichnung des Vertrages, laufend für eine ordnungsgemäße Tierhalterhaftpflichtversicherung zu sorgen und aufrecht zu erhalten. Der EB ist berechtigt, während der gesamten Vertragsdauer einen schriftlichen Nachweis zu verlangen insbesondere durch Vorlage einer gültigen Versicherungspolice.
4. Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem EB mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten (bitte entsprechend ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Schlagen
<input type="checkbox"/>	Beißen
<input type="checkbox"/>	Steigen
<input type="checkbox"/>	Weben
<input type="checkbox"/>	Koppen
<input type="checkbox"/>	Sonstiges, nämlich:

§ 6 Hufbeschlag und Tierarzt

1. Die Kosten des Hufbeschlags/der Hufpflege trägt der Einsteller. Der Einsteller kann aber den EB damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.

2. Das eingestellte Pferd wird von dem Tierarzt / Tierklinik

Name:

Adresse:

Telefon:

versorgt. In Abwesenheit bzw. Nichterreichbarkeit des Einstellers wird der EB bei Notwendigkeit zur Bestellung eines Tierarztes zunächst den oben benannten Tierarzt im Namen und in Vollmacht des Einstellers hinzuzuziehen. Der EB kann im Namen und in Vollmacht des Einstellers einen anderen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist und der oben benannte Tierarzt nicht tätig wird oder werden kann (Notfall, Urlaub etc.).

3. Der Einsteller hat dem EB unverzüglich jede Erkrankung des Pferdes zu melden, wenn auch nur der Verdacht besteht, es könne sich um eine ansteckende Erkrankung handeln. Die Meldepflicht gilt auch für alle neuen Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes.

4. Entwurmung: Der Einsteller ist verpflichtet, Wurmkuren regelmäßig zweimal im Jahr durchzuführen. Die Termine sind mit dem RB abzustimmen.

5. Der Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd gegen Tetanus und Influenza impfen zu lassen.

§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des EB bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem EB unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben. Ohne ausdrückliche Genehmigung des EB ist der Einsteller nicht berechtigt, Dritten Reitunterricht zu erteilen.

§ 8 Nutzung der Anlage durch Fremdreiter

Die Nutzung der offenen und geschlossenen Reitbahnen ist nur mit Zustimmung des EB und nur zu offiziellen ausgeschriebenen Reitstunden / Lehrgängen / Kursen / Turnieren zulässig.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Einsteller hat einen (verursachten) Schaden sofort dem EB zu melden.

§ 10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des RB

1. Der EB verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdehalters / Pferdepflegers artgerecht zu halten, zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Der EB haftet für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des EB, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung für derartige Schäden der Höhe nach auf den Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des Stallinhabers beschränkt.
3. Der EB verpflichtet sich, Versicherungsschutz in diesem Umfang während der Vertragsdauer vorzuhalten und diesen dem Einsteller auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Haftungsausschluss gilt ausdrücklich nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Die Haftung der verschuldensunabhängigen Haftung wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen.

§ 11 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die das von den Parteien angestrebte Ziel in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

§ 12 Anlagen

Diesem Vertrag sind als wesentliche Bestandteile nachfolgende Anlagen beigelegt:

ANLAGE 1 Stall - und Betriebsordnung

Ravensburg, den

_____ für den Reitbetrieb

_____ Einsteller(in)

SÜDWESTBANK STUTTGART
BIC: SWBDE333
IBAN: DE90 6009 0700 0469 1310 04